

Reglement zur Anerkennung von Taubenrassen durch die ESKT
Aufnahme in die EE-Liste für Rassetauben (ELRT)
Anerkennung von Farbenschlägen

Status 2011

§1

Anerkennung neuer Rassen

- 1.1. Jedes bei der EE angeschlossenes Land (zuständiger Verband) hat das Recht, der ESKT *Nationalrassen* zur europäischen Anerkennung, d.h. Aufnahme in die **ELRT** vorzuschlagen.
- 1.2. Dieser Antrag soll schriftlich) vor dem 1. März jedes Jahres bei dem ESKT-Vorsitzenden angemeldet werden, damit er in gleichen Jahre von der ESKT besprochen werden kann.
- 1.3. Von der vorgelegten Rasse soll eine eindeutige Musterbeschreibung in deutscher Sprache (notfalls in englischer, bzw französischer Sprache) eingereicht werden, dazu einige Abbildungen (Fotos bzw. Zeichnungen) welche die rassetypischen Rassemerkmale deutlich zeigen.
- 1.4. Für die Musterbeschreibung ist beim ESKT-Schriftführer eine Vorlage zu bekommen. (EE-Standardmodell).

§2

Unterschiede mit anderen Rassen

- 2.1. Für die EE-Anerkennung muss es bei mindestens zwei direkt ins Auge fallenden Rassemerkmalen klare Unterschiede zu einer ähnlichen, bereits EE-anerkannten Rasse (ELRT) geben.
Zur Entscheidungsfundierung ist es wünschenswert eine klare Formulierung der Unterschiede in Rassemerkmale mit fast ähnlichen Rassen beizulegen.
- 2.2. Falls die ESKT der Meinung ist dass die beantragte Rasse zu viel Ähnlichkeit, bzw zu wenig Unterschiede mit einer existierenden und bereits EE-anerkannten (ELRT) Rasse gibt, wird der Antrag vorerst abgelehnt.
- 2.3. Vorschläge welche das Ursprungsland nachweislich mit anderen Ländern endgültig abgestimmt hat, sollen respektiert werden.

§3

Vorstellung zur Musterung durch die ESKT

- 3.1. Die ESKT kann, zur Musterung der spezifizierten Rassemerkmale, eine Vorstellung auf einer Europaschau, oder nach Rücksprache, auf einer mit der ESKT abgestimmten Grossschau verlangen.
- 3.2. Die vorzustellenden Tiere sollen in einer getrennten Klasse aufgestellt werden.
Sie sollen von zwei ESKT-Mitgliedern bewertet werden, ggf Rücksprache mit einem Sachverständigen des Ursprungslandes.
Die Tiere bekommen eine Bewertung, eine Bewertungsnote und, falls diese zur Verfügung stehen, auch Preise.

§4

Überprüfung durch die ESKT

- 4.1. Das Überprüfungsverfahren der ESKT ist festgelegt in das Reglement für die ESKT.

§5

Stellung zum Leitstandard.

- 5.1. In der ELRT könnte bei einer Rasse auch EE stehen, wenn es für eine Rasse mehrere Standards gibt, die im Grunde genommen gleich, aber in der Auslegung verschieden sind.
Dann könnte die ESKT einen Entwurf für einen Leitstandard machen und diesen der Versammlung der EE-Sparte Tauben vorlegen um eine einheitliche Zucht- bzw Richtlinie über die EE-Länder zu erreichen.
- 5.2 Falls es eine Rasse betrifft, die aus einem Lande ausserhalb der EE stammt, soll das Land, dass diese Rasse anerkennen möchte, ihren Standardentwurf, möglichst zusammen mit dem Standard des Ursprungslandes (wenn es diesen gibt), der ESKT vorlegen.
Die ESKT prüft diesen Entwurf, korrigiert ihn eventuell und legt ihn der Versammlung der EE-Sparte Tauben (**EEST**) vor. Bei Zustimmung ist das dann der Europastandard der Rasse (**ERST**).
Das Land d.h. dessen Instanz (Verband bzw Standardkommission), das den Standard der ESKT vorgelegt hat, ist damit die standardbestimmende Instanz (**SBI**) (§10)

§6

Aufnahme in die EE-Liste für Rassetauben, die ERLT.

- 6.1. Die ESKT legt ihre Standpunkte, bzw. Vorschläge der EEST zur abschließenden Entscheidung vor. Bei Annahme durch die EEST wird die Rasse in die ELRT aufgenommen.

§7

Anerkennung von Rassen durch andere EE-Mitgliedsländer

- 7.1. Für ein nationales Anerkennungsverfahren für im Ausland anerkannte Rassen soll grundsätzlich *eine* Vorstellung genügen, sofern die erforderliche Qualität vorhanden ist.

§8

Übernahme von Farbenschlägen bei Überarbeitung des Standards.

- 8.1. Farbenschläge, die in dem Standard der SBI aufgeführt werden, sollen bei Neufassung des diesbezüglichen Standards anderer Länder übernommen, bzw. mittels Veröffentlichung in die Standards eingefügt werden.
- 8.2. Bei Übernahme aus Standards anderer Verbände sollen die Farbenschläge mit genauer Bezeichnung in jenem Standard aufgeführt werden.
Der Begriff "Alle anerkannte Farbschläge" soll nicht verwendet werden.
Für alle Farbenschläge ist eine angemessene Beschreibung von Farbe und Zeichnung im Standard aufzunehmen.

§9

Anerkennung neuer Farbenschläge

- 9.1. Entsprechend den Statuten der EE und dem Beschluss der EEST hat jedes Land das Recht für eigenen Standard bei allen Rassen neue Farbenschläge (keine Scheckungsvarianten) anzuerkennen.
Die rassetypischen Merkmale müssen dabei erhalten bleiben!
- 9.2. Eine Anerkennung neuer Farbenschläge muß immer über die zuständige nationale Standardkommission erfolgen.
Anerkennung von Farben durch andere Ländern muss respektiert werden.
Das Anerkennungsverfahren braucht nicht wiederholt zu werden
- 9.3. Wenn ein bei einer Rasse neu anerkannter Farbenschlag schon bei anderen Rassen anerkannt ist, reicht in dem Standard nur der Name des Farbenschlages.
Wenn nicht, dann soll der neu anerkannte Farbenschlag in dem Standard der bezüglichen Rasse deutlich beschrieben werden.
- 9.4. Die Aufnahme neuer Farbenschläge soll von den zuständigen nationalen Standardkommissionen bei der ESKT angemeldet werden.
- 9.5. Von der ESKT wird dann eine Empfehlung für Anerkennung an die EE-Länder gegeben.
Auf Europaschauen (auch Rasse-, bzw Rassegruppen-gebundene) müssen die Preisrichter über alle in der EE oder national anerkannten Farbenschläge informiert sein, ins besondere die Obmänner, damit diese regulierend eingreifen können, wenn ein Preisrichter die Beziehung "n.a." abzeichnen lassen will.

§10

Standardbestimmende Instanz (SBI).

- 10.1. Durch die im Laufe der Zeit geänderte politische Lage, können Gebiete welche zum ehemaligen Ursprungsland gehören, gegenwärtig in anderen Ländern liegen.
In der ELRT ist deswegen der Begriff "Herkunft" durch den Begriff "standardbestimmend" ersetzt.
Die bezüglichen Länder (deren Verband bzw Standardkommission) sind SBI.
Die Ländercodes bleiben wie bisher.

Sehe auch § 4 des EEST Reglements zum Europastandard für Rassetauben.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde am 22 mai 2009 in Ovifat (B) bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Vorsitzenden/ the chairmen / les présidents:

Jean-Louis Frindel (F) (ESKT)

Dr. Werner Lüthgen (D) (EEST)

Sehe unten den Ablaufplan für Anerkennung von Rassen und Aufnahme
in die EE-Liste für Rassetauben (ELRT)

Status: Juni 2010

Verfahren zur Aufnahme einer Rasse in die EE-Liste für Rassetauben (ELRT)

